

Vereinsatzung des Vereins run4balance e.V. - gemeinnütziger Verein -

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „run4balance e. V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Sosaer Straße 3 — 5, 08309 Eibenstock, Deutschland.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
 - die Förderung des Sports (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO),
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit:
 - der Durchführung von Schulungsveranstaltungen (Seminaren), Gesundheitskursen und Workshops zum Thema Gesundheit und detaillierte Darstellung der einzelnen vier Säulen der Gesundheit zum Verständnis und zur Anwendung für Jedermann,
 - Durchführung von Lauf- und Gehkursen mit den AlphaSkills nach Ruth Wenger,
 - aktives Training mit der Lauf- und Gehtechnik nach Ruth Wenger,
 - Durchführung von wissenschaftlichen Studien zu angewandten Lauf- und Gehtechniken unter Zuhilfenahme von Personen mit Medizinalberufen in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an Hochschulen und Universitäten,
 - Publikation von Forschungsergebnissen, insbesondere nach der Lauf- und Gehtechnik von Ruth Wenger,
 - der Ausbildung von geeignetem Fachpersonal (Trainern), Zusammenarbeit mit etablierten Verbänden der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege,
 - der Teilnahme an wissenschaftlichen Studien im Rahmen der Gesundheitsförderung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und auch juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Jahresende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, sie beträgt jedoch mindestens 42,00 EUR pro Kalenderjahr. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 8,00 EUR.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen sowie minimal zwei und maximal vier Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Protokoll- /Schriftführung übernimmt ein Beisitzer.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokoll- /Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder des Vereins sowie alle Gründungsmitglieder. Ferner sind weitere Mitglieder des Vereins erst dann stimmberechtigt, wenn ihre Mitgliedschaft im Verein mindestens drei Jahre ununterbrochen bestanden hat. Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder des Vereins, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht termin- und fristgerecht entrichtet haben, solange die ausstehenden Beiträge nicht nachentrichtet wurden.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationssportbund e.V., Am Sportforum 10 in 04105 Leipzig zur unmittelbaren und ausschließlichen weiteren gemeinnützigen Verwendung.

aktuelle Satzung